



ZVR 379068339

NIEDERÖSTERREICHISCHER BADMINTON VERBAND

Mail: office@badminton-noe.at

Web: www.badminton-noe.at

Finanzordnung des Niederösterreichischen Badminton Verbandes (NÖBV)

Version: 02 01.08.2017 Status: Endgültig

Autor: Andrea Wagesreiter

Inhalt

Inhalt.....	1
§ 01 Allgemeines.....	3
§ 02 Geschäftsjahr	3
§ 03 Budget.....	3
§ 04 Finanzgebarung.....	3
§ 05 Beiträge und Gebühren.....	3
1) Beiträge und Gebühren.....	4
2) Protestgebühren	4
3) Weiterverrechnungen.....	4
§ 06 Nenn gelder	4
1) Mannschaftsmeisterschaften.....	4
2) Ranglistenturniere.....	4
3) NÖBV Landesmeisterschaften.....	5
§ 07 Subventionen	5
1) Turnierzuschuss	5
2) Zuschuss für Neuanmeldung eines Vereines.....	5
3) Hallenkostenzuschuss für Schüler-RLT und Schüler-/Jugend-Regionalturniere	5
§ 08 Spesenvergütung	5
1) Fahrkostenvergütung Inlandsreisen.....	5
2) Taggeld Inland.....	6
3) Nächtigungskosten.....	6
4) Entsendung von Spielern und deren Begleiter.....	6
5) Abrechnung / Verfallfrist.....	6

6)	Vorschüsse	6
7)	Honorare lt. Vereinbarung des Referates	6
8)	Hallenkosten	6
§ 09	Schlussbestimmungen	7
	Versionshistorie	7

§ 01 Allgemeines

Gemäß den Bestimmungen des § 11 Abs.3) der Statuten des Niederösterreichischen Badmintonverbandes - NÖBV hat der Vorstand die Verwaltung des Verbandsvermögens inne und die Mittel gemäß § 03 Abs.2) der Statuten aufzubringen. Zu diesem Zweck regelt die Finanzordnung (FO) die Finanzgebarung des Verbandes.

§ 02 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr wird mit 1. August bis 31. Juli des Folgejahres festgelegt.

Ab dem 01.01.2018 wird das Geschäftsjahr auf das Kalenderjahr (01. Jänner - 31. Dezember) festgelegt. Im Übergang wird ein kurzes Geschäftsjahr von 01.08.2017-31.12.2017 als „Geschäftsjahr H-2017“ beschlossen.

§ 03 Budget

Das Budget für das Folgejahr muss vom Finanzreferenten in Zusammenarbeit mit dem Präsidenten bzw. den Referenten als Grobplanung im letzten Monat vor dem neuen Geschäftsjahr zur Behandlung vorgelegt, und das finale Budget vor dem Beginn des neuen Geschäftsjahres beschlossen werden.

Die einzelnen Referate können grundsätzlich über die ihnen auf Grund des Budgetplanes zustehenden Mittel verfügen, welche zweckgebunden eingesetzt werden müssen. Die Abrechnung der Referate erfolgt nach Vereinbarung oder laufend mit den durch das Finanzreferat vorzulegenden Belegen.

Der Finanzreferent berichtet laufend dem Vorstand über die finanzielle Entwicklung.

Der Finanzreferent hat am Verbandstag/Vereinsvertreterversammlung über die finanzielle Entwicklung zu berichten.

§ 04 Finanzgebarung

Der Finanzreferent ist für die ordnungsgemäße und treuhänderische Abwicklung aller finanziellen Angelegenheiten einschließlich der Führung der Verbandsbuchhaltung verantwortlich. Er überwacht den Budgetplan und ist verpflichtet, bei negativen Entwicklungen unverzüglich den Vorstand zu informieren.

Der Zahlungsverkehr wird grundsätzlich über ein Geldinstitut abgewickelt (Kontokorrentkonto). Geldveranlagungen dürfen nur in Form von risikolosen Sparbüchern mit einer maximalen Laufzeit von 3 Jahren erfolgen.

Über die Vergabe der Zeichnungsberechtigung auf Bankkonten und Sparbücher entscheidet der Präsident. Er kann sowohl Einzelzeichnungsberechtigungen als auch kollektive Zeichnungsberechtigungen vergeben.

Im Falle von Einzelzeichnungsberechtigungen ist bei so genannten „In-Sich-Geschäften“ am Ende des Geschäftsjahres eine schriftliche Aufstellung über diese Geschäfte an die Rechnungsprüfer zu übergeben. „In-Sich-Geschäfte“ sind alle direkten oder indirekten Zuwendungen des NÖBV an den Zeichnungsberechtigten selbst oder an Personen und Vereine, die dem Zeichnungsberechtigten nahestehen.

§ 05 Beiträge und Gebühren

Vorgeschriebene Beiträge und Gebühren sind spätestens 28 Tage nach Zustellung fällig. Kommt der Zahlungspflichtige dieser Zahlung nicht nach, so ist durch die vorschreibende Stelle im Abstand von jeweils zwei Wochen, unter Vorschreibung der in Abs.1) lit.c) vorgesehenen Mahngebühr zu mahnen. Erfolgt die Zahlung innerhalb von zwei Wochen nach der dritten Mahnung immer noch nicht, so ist lt. ÖBV Rechtsordnung die Sperre auszusprechen und davon der Vorstand zu informieren. Dies gilt auch für die Aufhebung der Sperre. Ab dem Zeitpunkt der Sperre sind Verzugszinsen von 1% per Monat zu verrechnen.

1) Beiträge und Gebühren

- | | |
|--|--------------------------------|
| a) NÖBV-Mitgliedsbeitrag pro Verein und Kalenderjahr | 75 % des ÖBV-Mitgliedbeitrages |
| b) NÖBV-Mitgliedsbeitrag pro ÖBV-Spiellizenz ab U22 und Kalenderjahr | € 3,- |
| c) Mahngebühr | € 10,- |

2) Protestgebühren

- | | |
|------------------|--------|
| a) Protestgebühr | € 50,- |
|------------------|--------|
- Jeder Verein ist berechtigt unter Einhaltung der normalen Protestzeit (14 Tage lt. Postaufgabestempel) bei Verletzung der Durchführungsbestimmungen beim Referenten in 1. Instanz unter gleichzeitiger Einzahlung der Protestgebühr zu protestieren.
- | | |
|--------------------|---------|
| b) Berufungsgebühr | € 100,- |
|--------------------|---------|
- Bei Protestabweisung steht dem betroffenen Verein das Recht zu, innerhalb von 14 Tagen unter Einzahlung der Berufungsgebühr Berufung beim Verbandsvorstand in 2. Instanz einzulegen.
- | | |
|--------------------------|---------|
| c) Schiedsgerichtsgebühr | € 150,- |
|--------------------------|---------|
- Bei Protestabweisung in 2. Instanz steht dem betroffenen Verein das Recht zu, innerhalb von 14 Tagen unter Einzahlung der Schiedsgerichtsgebühr Berufung beim Schiedsgericht einzulegen, welches endgültig entscheidet.
- Die Protest-, Berufungs- und Schiedsgerichtsgebühren werden bei Stattgabe des Protestes zurückerstattet.

Bei einer Berufung gegen eine Strafe überprüft der Finanzreferent nur die Höhe der Strafe bzw. die richtige Zuordnung, nicht jedoch den strafbaren „Tatbestand“ an sich.

3) Weiterverrechnungen

Der NÖBV behält sich das Recht vor, nicht dem NÖBV zurechenbare Kosten die durch seine Mitglieder verursacht werden und dem NÖBV verrechnet werden weiter zu verrechnen.

Dies können zum Beispiel Versicherungsbeiträge des Land NÖ sowie Schiedsrichterkosten von internationalen Turnieren sein.

§ 06 Nenngelder

Nenngelder werden mit der Nennung fällig und sind unabhängig von einer Teilnahme zu bezahlen.

1) Mannschaftsmeisterschaften

je Mannschaft pro Spieljahr.

- | | |
|--|--------|
| a) NÖ - Mannschaftsmeisterschaft allgemeine Klasse | € 50,- |
| b) NÖ - Mannschaftsmeisterschaft Schüler, Jugend | € 15,- |

2) Ranglistenturniere

je Teilnehmer pro Ranglistenturnier, unabhängig von den gespielten Bewerben.

Nenngelder verbleiben beim ausrichtenden Verein.

- | | |
|----------------------|--------|
| a) allgemeine Klasse | € 10,- |
| b) Seniorenklasse | € 10,- |
| c) Jugend | € 10,- |
| d) Schüler | € 10,- |

3) NÖBV Landesmeisterschaften

je Teilnehmer pro Meisterschaft, unabhängig von den gespielten Bewerben. Bei Nennung mehrerer Bewerbe mit unterschiedlichem Nenngeld wird der höhere Betrag fällig.

Erfolgt durch eine Zusammenlegung von Klassen die Teilnahme an einem Bewerb mit höherem Nenngeld, so ist das Nenngeld gemäß ursprünglicher Nennung fällig.

- | | |
|----------------------|--------|
| a) allgemeine Klasse | € 10,- |
| b) Seniorenklasse | € 10,- |
| c) Jugend | € 10,- |
| d) Schüler | € 10,- |

§ 07 Subventionen

1) Turnierzuschuss

Solange es die finanzielle Situation des NÖBV zulässt wird die Turnierteilnahme von Schülern an NÖBV-, Regional- und ÖBV Ranglistenturnieren sowie den NÖBV Landesmeisterschaften pro Spieler und Teilnahme unterstützt.

- | | |
|------------|--------|
| a) Schüler | € 10,- |
|------------|--------|

Dieser Zuschuss wird jährlich vom Vorstand beschlossen und am Saisonende an den Verein ausbezahlt.

Dieser Beschluss unterliegt nicht der Zustimmung der Vereinsvertretersitzung, ist den Vereinen aber im Vorfeld zur Kenntnis zu bringen.

2) Zuschuss für Neuanmeldung eines Vereines

In der ersten Saison der Neuanmeldung erlässt der NÖBV den unter § 05 Abs.1) lit.a) angeführten NÖBV Mitgliedsbeitrag sowie erstattet nach Vorlage der Belege den Jahresbeitrag und die Anmeldegebühr des ÖBV. Bei Nachwuchsarbeit des neu angemeldeten Vereines gibt es zusätzlich noch einen Zuschuss je nach Möglichkeit.

3) Hallenkostenzuschuss für Schüler-RLT und Schüler-/Jugend-Regionalturniere

Solange es die finanzielle Situation des NÖBV zulässt wird die Austragung von NÖBV- und Regionalturnieren der Schüler- und Jugend unterstützt sofern der Ausrichter die jeweiligen Bestimmungen einhält.

- | | |
|---------------------|---------|
| a) ab 4 Spielfelder | € 50,- |
| b) ab 7 Spielfelder | € 100,- |

Dieser Zuschuss wird jährlich vom Vorstand beschlossen und am Saisonende an den Verein ausbezahlt.

Dieser Beschluss unterliegt nicht der Zustimmung der Vereinsvertretersitzung, ist den Vereinen aber im Vorfeld zur Kenntnis zu bringen.

§ 08 Spesenvergütung

1) Fahrkostenvergütung Inlandsreisen

Eine Fahrkostenvergütung bei der Benützung eines öffentlichen Verkehrsmittels, erfolgt in der Regel nach den Tarifen der Österreichischen Bundesbahnen in der 2.Klasse. Dabei sind alle Möglichkeiten einer Ermäßigung auszunutzen.

Für angefallene Fahrkosten mit dem Privat PKW wird unabhängig vom tatsächlich benutzten Verkehrsmittel pro Straßenkilometer bezahlt. Auf die Bildung von Fahrgemeinschaften ist jedenfalls Rücksicht zu nehmen. Bei der Bemessung der Fahrtstrecke ist die kürzest zumutbare Strecke heranzuziehen.

- | | |
|-----------|--------|
| a) pro km | € 0,25 |
|-----------|--------|

Für die Vereinsvertretersitzung und den Verbandstag (ordentlichen oder außerordentlich) wird kein Fahrtgeld ausbezahlt.

2) Taggeld Inland

Das Taggeld steht nur zu, falls ein NÖBV Funktionär in Ausübung seiner Funktion an Veranstaltungen teilnimmt, die nicht vom NÖBV veranstaltet werden.

- | | |
|-------------------|---------|
| a) 0-4 Stunden | € 13,20 |
| b) über 4 Stunden | € 26,40 |

Die Dauer bezieht sich von der Abreise bis zur Ankunft vom/zum ständigen Wohnort in Zusammenhang mit einer für den Verband erfolgten Reise. Das Taggeld entfällt bei Beistellung von Verpflegung und Getränken.

3) Nächtigungskosten

Nächtigungskosten stehen allen vom NÖBV Beauftragten zu, die an mehrtägigen Veranstaltungen teilnehmen. Bezahlt werden tatsächliche Kosten, Zimmer mit Frühstück mit Rechnungslegung.

- | | |
|-------------------|--------|
| a) max. pro Nacht | € 75,- |
|-------------------|--------|

Sollten die ortsüblichen Durchschnittspreise wesentlich höher als der genannte Satz sein, kann der Vorstand den höheren Betrag genehmigen.

4) Entsendung von Spielern und deren Begleiter

Die Entsendungen von Spielern und die Betreuung bei Sportveranstaltungen ist in der Regel durch das zuständige Referat abzuwickeln. Diese Kosten sind im Budget des jeweiligen Referates geregelt.

Sondereinbarungen müssen vom Vorstand genehmigt werden.

5) Abrechnung / Verfallfrist

Die Abrechnung muss unter Beilage der vom Finanzreferat festgelegten Unterlagen und Belege innerhalb von 2 Monaten erfolgen. Abrechnungen, die zum Jahresabschluss notwendig sind, müssen innerhalb der vom Finanzreferat festgelegten Frist zur Abrechnung gegeben werden.

Ein Versäumnis der vorgegebenen Fristen hat den Verfall zur Folge. In begründeten Ausnahmefällen kann durch das Finanzreferat eine Nachfrist gesetzt werden.

6) Vorschüsse

Mitglieder des NÖBV, bei denen in Ausübung ihrer Tätigkeit als Betreuer bei österreichischen Ranglistenturnieren, bzw. Meisterschaften Kosten oder sonstige Barauslagen anfallen, können beim Finanzreferat einen Vorschuss in vertretbarer Höhe beantragen. Die Vorgangsweise der Abrechnung von Vorschüssen ist durch das Finanzreferat vorzugeben. Dieser wird bei der tatsächlichen Abrechnung wieder in Abzug gebracht.

7) Honorare lt. Vereinbarung des Referates

Max. abrechenbare Vergütungen

	pro Stunde à 60 min	max. pro Tag
a) staatlich geprüfte Trainer	€ 25,-	€ 120,-
b) Lehrwarte	€ 20,-	€ 100,-
c) Übungsleiter	€ 13,-	€ 75,-
d) Spitzenspieler mit Trainerqualität	€ 20,-	€ 100,-

Abweichende Vereinbarungen sind vom Vorstand zu genehmigen.

8) Hallenkosten

Grundsätzlich sind alle an der NÖ - Mannschaftsmeisterschaft der allgemeinen Klasse teilnehmenden Vereine verpflichtet, für die Heimspiele die Halle im erforderlichen Ausmaß auf eigene Kosten zur Verfügung zu stellen. Die Hallenkosten werden vom NÖBV nur in folgenden Fällen übernommen:

- Kann eine Mannschaft aus entschuldigen Gründen (Autounfall, Naturkatastrophe, ...) bei einer Meisterschaftsrunde nicht antreten, so übernimmt im Falle einer genehmigten Neuaustragung der NÖBV die Kosten für die Halle nach Rechnungslegung. Falls die Neuaustragung zu Trainingszeiten des Heimvereines stattfinden kann, so werden die Hallenkosten nicht übernommen.

§ 09 Schlussbestimmungen

Alle Angelegenheiten die im Bereich des Finanzreferates liegen und in den Ordnungen nicht festgelegt sind, werden vom Finanzreferat interpretiert und festgelegt.

Versionshistorie

Version	Datum	von	Änderungen
01	01.08.2016	AW	Initialversion aus Überarbeitung der Finanzordnung Stand: 2012/12 und Überarbeitung.
02	01.08.2017	AW	Änderung des Geschäftsjahres auf Kalenderjahr ab 01.01.2018; Änderung der Nenngebühren der Schüler und Jugendlichen sowie der Hallenzuschüsse